

37. Wird der in § 17 AufwG. bestimmte Aufwertungsanspruch des Zedenten einer Hypothek durch einen Vergleich ausgeschlossen, den der Zessionar und der Schuldner vor dem 15. Juni 1922 oder nach dem 14. Februar 1924, aber vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgeſetzes über die Höhe der Aufwertung abgeschlossen haben?

AufwG. §§ 17, 67.

V. Zivilſenat. Ur. v. 11. Mai 1927 i. S. Neue B. Jute-Spinnerei u. -Weberei A.-G. (Bekl.) w. L. Hypothekenbank A.-G. (Pl.).
V 345/26.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daſelbſt.

Auf einem im Grundbuch von Berlin-Stralau verzeichneten Grundſtück war in Abteilung III eine Darlehenshypothek von 1250000 M für die Kommanditgeſellſchaft Sp., E. & Schr. in Berlin eingetragen. Dieſe Hypothek wurde am 23. Juni 1920 an die Klägerin abgetreten. Die Eintragung der Abtretung im Grundbuch erfolgte am 5. Juli 1920. Das Kapital wurde der Klägerin am 4. Oktober 1922 zurückgezahlt. Schon vorher, am 22. September 1922, hatte die Klägerin die Hypothek an die Magdeburger Feuerverſicherungsgesellſchaft abgetreten; dieſe Abtretung wurde am 7. Februar 1923 im Grundbuch vermerkt. Auf Grund der Löſchungsbewilligung vom 11. Mai 1925 iſt die Hypothek am 15. Mai 1925 im Grundbuch gelöſcht worden.

Eigentümer des belaſteten Grundſtücks war zur Zeit der Eintragung der Hypothek der Kaufmann R. Dieſer verkaufte es am 8. Februar 1924 an den Kaufmann S. als Vertreter und künftiges

Vorstandsmitglied einer damals in der Gründung befindlichen Aktiengesellschaft. R. verpflichtete ſich, die Hypothek auf ſeine Koſten löſchen zu laſſen. Er ließ das Grundſtück am 8. April 1924 an die inzwiſchen gegründete Aktiengesellschaft auf, die am 19. April 1924 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen wurde. Die Firma der Erwerbſerin wurde am 31. Januar 1925 in die Firma der Beklagten umgeändert. Die Beklagte iſt am 8. März 1925 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden.

Die Beklagte hat dagegen, daß die frühere Hypothek durch die Klägerin bei der Aufwertungsſtelle angemeldet wurde, Einſpruch erhoben, weil dem Aufwertungsanſpruch der öffentliche Glaube des Grundbuchs entgegenſtehe und die Beklagte mit der Reſſionarin der Klägerin einen Vergleich über die Aufwertung abgeſchloſſen habe. Die Klägerin begehrt Feſtſtellung, daß die Hypothek aufzuwerten ſei und daß die §§ 20 und 21 AufwG. dem nicht entgegenſtänden. Das Landgericht hat die Klage abgewieſen, das Berufungsgericht dagegen hat ihr ſtattgegeben. Die Reviſion der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweiſung.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hält es für unerheblich, ob die Beklagte Ende April 1925 einen Vergleich mit der Reſſionarin abgeſchloſſen habe, da durch einen ſolchen Vergleich die Rechte der Klägerin nicht hätten beſeitigt werden können. Dieſe im angefochtenen Urteil nicht näher begründete Anſicht iſt unzutreffend. Ein zwiſchen dem Schuldner und dem Reſſionar zuſtande gekommener Vergleich im Sinne von § 67 AufwG. ſchließt vielmehr einen Aufwertungsanſpruch des Bedenten jedenfalls dann aus, wenn er außerhalb der Rückwirkungszeit, d. h. vor dem 15. Juni 1922 oder nach dem 14. Februar 1924, aber noch vor Inkrafttreten des Aufwertungsgeſetzes abgeſchloſſen worden iſt.

Hat der Gläubiger einer Hypothek dieſe vor Inkrafttreten des Aufwertungsgeſetzes abgetreten, ſo gingen damit nach dem damaligen Rechtszuſtand ſeine Rechte aus der Hypothek auf den neuen Gläubiger über. Sein Anſpruch aus der Hypothek war damit völlig erloſchen; irgendein Aufwertungsanſpruch ſtand ihm nicht zu; er ſelbſt war aus dem Schuldverhältnis gänzlich ausgeſchieden. Schloß dann der Reſſionar mit dem Schuldner einen Vergleich über die Hypothek ab, ſo war dazu der neue Gläubiger allein berechtigt.

Über die nicht mehr vorhandenen Rechte des alten Gläubigers wurde durch den Vergleich nicht verfügt. Hatte der Vergleich das Erlöschen der Forderung zum Gegenstand, so ging sie unter.

Diese nach allgemeinen bürgerlichrechtlichen Vorschriften gültigen Vergleiche hat das Aufwertungsgesetz nicht beseitigt, es bestimmt vielmehr in § 67 Abs. 1, daß Vergleiche, sofern sie im übrigen die Voraussetzung dieser Vorschrift erfüllen, abgesehen von der hier nicht in Frage kommenden Ausnahmebestimmung des Abs. 2, unberührt bleiben sollen. Allerdings ist gleichzeitig mit § 67 Abs. 1 AufwG. auch der § 17 das. in Kraft getreten, der für den Bedenten einer Hypothek unter gewissen Voraussetzungen einen Aufwertungsanspruch begründet. Die beiden Vorschriften lassen sich in Fällen der vorliegenden Art nicht miteinander vereinigen. Es ist aber dem § 67 Abs. 1 die stärkere Wirkung beizumessen. Wenn dort bestimmt ist, daß Vergleiche der angegebenen Art unberührt bleiben sollen, so sollte damit ausgesprochen werden, daß die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes auf sie keine rückwirkende Anwendung finden, daß also der nach Absicht der Parteien durch den Vergleich erledigte Anspruch durch abweichende Vorschriften des Aufwertungsgesetzes in keiner Weise betroffen wird (vgl. Simonson in der Deutschen Steuerzeitung 1927 Sp. 355 und Michaelis AufwG. § 67 Anm. 3 und 5). Die Vorschrift des § 67 Abs. 1 dient dem Rechtsfrieden. Sie will verhindern, daß Streit und Ungewißheit, die über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags bestanden und die durch den Vergleich endgültig beseitigt werden sollten, wieder aufleben. Diesem allgemeinen Interesse an der Wahrung geschlossener Verträge muß nach der Absicht des Gesetzgebers das Recht des Bedenten weichen. Es ist, worauf Raape in Gruchot n. F. Bd. 5 S. 259 mit Recht hinweist, in der Tat nicht einzusehen, weshalb das hohe Gut des Rechtsfriedens, wie ihn der Vergleich erzeugt, trotz des Vorliegens aller gesetzlichen Voraussetzungen dem Schuldner dann vorenthalten werden soll, wenn das Recht zufälligerweise weiter übertragen worden war. Gegen diese Auffassung spricht auch nicht die Vorschrift des § 67 Abs. 2 AufwG. Denn bei ihr handelt es sich um eine Ausnahmegvorschrift, deren praktische Bedeutung im übrigen durch die für den Fall der Kaufmannseigenschaft des Gläubigers getroffene Anordnung noch wesentlich eingeschränkt worden ist. Wollte der Gesetzgeber die allgemeine

Vorschrift des § 67 Abs. 1 AufwG. außer durch Abs. 2 daselbst auch noch durch die zugunsten des Bedenten neu geschaffene und gleichzeitig mit § 67 in Kraft getretene Bestimmung des § 17 wieder einschränken, so hätte dies, wie es für die Vergleiche der Rückwirkungszeit geschehen ist, im Gesetze zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das ist nicht geschehen. Im Gegenteil ist, wie erwähnt, schon aus der Fassung des § 67 Abs. 1 zu folgern, daß das Aufwertungsgesetz auch die von ihm neu eingeführten Rechte des Bedenten dem allgemeinen Interesse am Rechtsfrieden hat unterordnen wollen.

Hiernach ist davon auszugehen, daß im Falle eines nach § 67 Abs. 1 AufwG. zwischen Zessionar und Schuldner abgeschlossenen Vergleichs der § 17 das. nicht zugunsten des Bedenten anwendbar ist. Das Recht des Bedenten kommt in diesem Falle gar nicht erst gemäß § 17 zur Entstehung, und der mit dem allein berechtigten Zessionar abgeschlossene Vergleich behält seine Kraft. Ob die Wirksamkeit des Vergleichs etwa auch aus den Vorschriften der §§ 409, 893 BGB. herzuleiten wäre, bedarf hier keiner Erörterung.

Es kommt somit darauf an, ob der nach Behauptung der Beklagten Ende April 1925 mit der Zessionarin abgeschlossene Vergleich ein solcher im Sinne von § 67 AufwG. war. Das Berufungsgericht wird dies zu prüfen und dabei die Rechtsgrundsätze zu beachten haben, die der erkennende Senat in seinem Urteil vom 12. Februar 1927, RGZ. Bd. 116 S. 143, über den Rechtsbegriff des Vergleichs im Sinne von § 67 AufwG. aufgestellt hat.